

Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Bebauung westlich der Mühlenstraße (Mühlenstraße 9 - 21)“

für das Gebiet des Gebäudes An der Mühlenau 2, des Gebäudes Mühlenstraße 9, der Grundstücke Mühlenstraße 11 bis 17 (Flurstücke 24/6, 22/12, 22/13) sowie des Gebäudes Mühlenstraße 21 mit einem Teilbereich des Flurstücks 22/4

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 29.09.2009 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Sch.-H. 2003, S. 37) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz hat in seiner Sitzung am 15.07.2009 beschlossen, für das Gebiet des Gebäudes An der Mühlenau 2, des Gebäudes Mühlenstraße 9, der Grundstücke Mühlenstraße 11 bis 17 (Flurstücke 24/6, 22/12, 22/13) sowie des Gebäudes Mühlenstraße 21 mit einem Teilbereich des Flurstücks 22/4 einen Bebauungsplan aufzustellen (zukünftiger Bebauungsplan Nr. 90 „Bebauung westlich der Mühlenstraße (Mühlenstraße Nr. 9 -21)“). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 02.10.2009

L. S.

Stadt Preetz
Wolfgang Schneider
Bürgermeister